



Geschäftszeichen:
BHKIBA-2025-217952/20-OBE

Bearbeiter/-in: Magdalena Oberberger
Tel: (+43 7582) 685-65516
Fax: (+43 7582) 685-265 399
E-Mail: bh-ki.post@ooe.gv.at

Amtstafel auf der Homepage der BH Kirchdorf

Kirchdorf an der Krems, 14.11.2025

Schnellberger Immo GmbH & Co KG, Wartberg an der Krems
Änderung der bestehenden Betriebsanlage Standort 4643 Pettenbach, Eggensteinstraße 44,
durch Errichtung einer neuen Produktionshalle für Steinbearbeitung und Plattenlager

- 1. Betriebsanlagenänderungsverfahren**
- 1. Baubewilligungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Zu 1. Die Schnellberger Immo GmbH & Co KG, 4552 Wartberg an der Krems, Hauptstraße 56, hat unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage Standort 4643 Pettenbach, Eggensteinstraße 44, durch Errichtung einer neuen Produktionshalle für Steinbearbeitung und Plattenlager auf dem Grundstück 141/1, KG Lungendorf, Marktgemeinde Pettenbach und Grundstück 590/2, KG Theuerwang, Marktgemeinde Vorchdorf, angesucht.

Zu 2. Die Schnellberger Immo GmbH & Co KG, 4552 Wartberg an der Krems, Hauptstraße 56, hat unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der Baubewilligung für den Abbruch der bestehenden Produktionshalle und Errichtung einer neuen Produktionshalle für Steinbearbeitung und Plattenlager auf dem Grundstück 141/1, KG Lungendorf, Marktgemeinde Pettenbach und Grundstück 590/2, KG Theuerwang, Marktgemeinde Vorchdorf, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): 4643 Pettenbach, Eggensteinstraße 44	
Datum: Donnerstag, 04. Dezember 2025	Zeit: 09:00 Uhr

Wir laden Sie ein, entweder persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer oder Ihrem Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine Rechtsanwältin, eine Notarin, eine Wirtschaftstreuhandlerin oder ZiviltechnikerIn – vertreten lassen,
- wenn Ihre Bevollmächtigte oder Ihr Bevollmächtigter ihre oder seine Vertretungsbefugnis durch seine oder ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer oder Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre Bevollmächtigte oder Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf,
Anlagenabteilung, 1. Stock Zimmer 131

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Kundenzeiten¹ Einsicht nehmen.

Allgemeine Hinweise:

Wir ersuchen Sie diese Verständigung zur Verhandlung mitzubringen. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragstellerin oder Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertreterin oder Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei, sonstige Beteiligte oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

¹ siehe Hinweise auf der letzten Seite dieser Kundmachung.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025

§§ 74, 75, 77, 81 Abs. 1, 81 Abs. 2 Z 7, 333, 355, 356, 356b, 359b Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2024 in Verbindung mit

- § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994, BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2024

§ 24 Abs. 1 Z 1, § 32, § 35 und § 53 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl.Nr. 66/1994 in der Fassung LGBl.Nr. 21/2025 in Verbindung mit

- § 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung mit der für bestimmte Gemeinden die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei auf staatliche Behörden des Landes übertragen wird (Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2024 – Oö. BauÜV 2024), LGBl.Nr. 90/2023 in der Fassung LGBl.Nr. 102/2024

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Alexander Hamidovic

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ki.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Garnisonstraße 3, 4560 Kirchdorf an der Krems, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-kirchdorf.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:30 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhkirchdorf.htm.